



MARKTGEMEINDE HARMANNSDORF

2111 HARMANNSDORF - Kirchengasse 5

Tel: 02264/7500 oder 7501 FAX 02264/7501-16

E-Mail: gemeinde@harmannsdorf.gv.at www.harmannsdorf.gv.at

10 vor wien

Ökolog. Raumb. Weinviertel



Weinviertel

LP 2020-2025 3/2020

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die

SITZUNG des GEMEINDERATES

am **Dienstag, 28. Juli 2020**

Beginn: 19:30Uhr

Ende: 21:45 Uhr

im Dorflokal in Kleinrötz

Die Einladung erfolgte am 21.07.2020

mittels Kurrende, und E-Mail

ANWESEND WAREN:

Bürgermeister HENDLER Norbert, Mag.

Vizebürgermeister RAICHER Alexander

die Mitglieder des Gemeinderates

1. GfGR	EICHBERGER Martin	2. GfGR	KAMPLEITNER Roman, Ing.
3. GfGR	INFÜHR Anton	4. GfGR	WENDY Mag. Karl
5. GfGR	SALBRECHTER Jan, Ing.		
6. GR	AIGNER Philipp	7. GR	BAUMHAUER Martin
8. GR	BUNKA Ulrike Herta, Dr.	9. GR	FASCHING Wilfried
10. GR	HEINDL Benjamin	11. GR	HOFBAUER Eva
12. GR	KRAUSE Hubert, Ing.	13. GR	KRETSCHMER Wolfgang, Dr.
14. GR	LEHNER Sandrina	15. GR	NEBENFÜHR Anneliese
16. GR	NEUMEYER Franz, Ing.	17. GR	MARTIN Ronald
18. GR	SCHAGERL Peter	19. GR	TRÖSTL Matthias
20. GR	WANNERER Josef	21. GR	WUNDSAM Matthäus

ANWESEND WAREN AUSSERDEM:

1. HARTL Günter (Schriftführer)

3.

2. 6 Zuhörer

ENTSCULDIGT ABWESEND WAREN:

1.

3.

2.

4.

Vorsitzender: Bürgermeister Mag. Norbert HENDLER

Die Sitzung war **öffentlich**

Die Sitzung war beschlussfähig

Tagesordnung:

- Top 1.) Genehmigung des letzten GR-Protokolls*
- Top 2.) Neubau Volksschule Vergabe - Zimmerer*
- Top 3.) Neubau Volksschule Vergabe - Dachdecker*
- Top 4.) Neubau Volksschule Vergabe – Spengler u. Schwarzdecker*
- Top 5.) Neubau Volksschule Vergabe - Fenster*
- Top 6.) Neubau Volksschule Vergabe - Portale*
- Top 7.) Bauhof: Ankauf eines Kommunaltraktors*
- Top 8.) Sondernutzungsvertrag – Firma ÖKOSOL*
- Top 9.) LEADER-Region Weinviertel Donauraum – Regionalentwicklung 2021-2027*
- Top 10.) Erhöhung Bauschuttgebühren*
- Top 11.) Verordnung Abwasserbeseitigung – Erhöhung Kanaleinmündungsabgaben*
- Top 12.) Verordnung Wasserversorgung – Erhöhung Anschlussabgaben und
Bereitstellungsgebühr*
- Top 13.) Kindergartentransport*
- Top 14.) Richtlinie „Veräußerung von Gemeindeflächen“*
- Top 15.) KG Würnitz: Kaufantrag Hainzl*
- Top 16.) Subventionen*
- Top 17.) Bericht des Bürgermeisters und der Ausschussobmänner*

Bürgermeister Mag. Norbert Hendler nimmt Stellung zur Anfrage der 7-OBL (siehe Beilage)

Bürgermeister Mag. Norbert Hendler berichtet dem Gemeinderat:

Mit Schreiben vom 27. Juli 2020 legt GfGR Anton Inführ seine Funktion als „Geschäftsführender Gemeinderat“ und teilweise seine Funktionen in den Ausschüssen der Marktgemeinde Harmannsdorf zurück. Anton Inführ bleibt weiterhin Gemeinderat. Die Funktionen als „Geschäftsführender Gemeinderat“; Obmann des Scfhul- u. Kindergartenausschusses sowie Mitglied des Mittelschulausschusses soll Herr Peter Schagerl (SPÖ) übernehmen. Herr Anton Inführ (SPÖ) soll statt Herrn Peter Schagerl (SPÖ) als Mitglied in den Ausschuss für „Öffentliche Dienstleistungen“.

Bürgermeister Mag. Norbert Hendler stellt daher gemäß §46 Abs.3 der NÖ Gemeindeordnung nachstehender Dringlichkeitsantrag:

Der Gemeinderat möge die Aufnahme von Tagesordnungspunkten -Neuwahl eines „Geschäftsführenden Gemeinderates“ (SPÖ) sowie der Neuwahl – Nach- und Umbesetzung des ausgeschiedenen SPÖ – Vertreters in den Ausschüssen der Marktgemeinde Harmannsdorf beschließen.

Die Wahlen werden als eigener Teil A der Gemeinderatssitzung geführt.

Der restliche Teil der Tagesordnung wird als Teil B lt. Tagesordnung weitergeführt.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge der Aufnahme des Dringlichkeitsantrages zustimmen

Abstimmungsergebnis	23	Zustimmungen
	...	Gegenstimmen
	...	Stimmenhaltungen

Die Fraktion der ÖVP stellt folgenden

Dringlichkeitsantrag

gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO 1973
an Herrn Bürgermeister Mag. Norbert Hendler

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Den Änderungen des Subventionsvertrages „Einmaliger außerordentlicher Solidaritätsbeitrag zur raschen und effizienten Steigerung der Lebensqualität in der Gemeinde“ für Herrn Prof. Paul Fields, welcher in der Sitzung des Gemeinderats am 23.06.2020 beschlossen wurde, zuzustimmen.

Begründung:

Aufgrund eines Spitalsaufenthalts und aus privaten Gründen kann der Termin für die Überlassung der Liegenschaft, welcher laut Subventionsvertrag vom 23.06.2020 mit 31. Juli 2020 für die Familie Fields/Fickl im Gemeinderat der Marktgemeinde Harmannsdorf beschlossen wurde, seitens der betroffenen Personen nicht eingehalten werden.

Die Familie Fields/Fickl ersucht nun höflichst um letztmalige Verschiebung des Überlassungstermins auf 01. September 2020. An diesem Tag wird mit dem Land Niederösterreich und beiden betroffenen Familien (Fields und Lorenz) die Überlassung der Liegenschaften in der Seebarnner Straße stattfinden.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge der Aufnahme des Dringlichkeitsantrages der ÖVP zustimmen.

Abstimmungsergebnis	22	Zustimmungen	
	1	Gegenstimmen	GR Hubert Krause
	...	Stimmenhaltungen	

Der Dringlichkeitsantrag wird angenommen und in der Tagesordnung unter Punkt 17 behandelt. Dadurch ergibt sich nachstehend neue Tagesordnung:

Seitens der 7-Orte-Bürgerliste, Frau Dr. Ulrike Bunka und Herrn Dr. Wolfgang Kretschmer wurde gemäß §46 Abs.3 der NÖ Gemeindeordnung nachstehender Dringlichkeitsantrag eingebracht, den Dr. Wolfgang Kretschmer dem Gemeinderat vorbringt. (siehe Beilage)

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge über die Aufnahme des Dringlichkeitsantrages der 7-OBL abstimmen, gibt aber zu bedenken, dass es genau für diesen Antrag einen Ausschuss nämlich „Finanz, Wirtschaft, Digitalisierung und Jugend gibt.

Abstimmungsergebnis	5	Zustimmungen	Fraktion 7-OBL, Fraktion Grüne, GR Heindl Benjamin SPÖ
	16	Gegenstimmen	
	2	Stimmenhaltungen	Fraktion FPÖ

Der Dringlichkeitsantrag wird nicht in die Tagesordnung aufgenommen.

Durch die die Dringlichkeitsanträge ergibt sich folgende neue Tagesordnung:

GR- Teil A

- 1.) Wahl eines „geschäftsführenden Gemeinderates“
- 2.) Nachbesetzung Ausschüsse
 - a.) Wahl eines Mitgliedes für den „Schul- u. Kindergartenausschuss
 - b.) Wahl eines Mitgliedes für den Mittelschulausschuss
 - c.) Wahl eines Mitgliedes für den Ausschuss „Öffentliche Dienstleistungen“

GR- Teil B

Tagesordnung:

- Top 1.) *Genehmigung des letzten GR-Protokolls*
- Top 2.) *Neubau Volksschule Vergabe - Zimmerer*
- Top 3.) *Neubau Volksschule Vergabe - Dachdecker*
- Top 4.) *Neubau Volksschule Vergabe – Spengler u. Schwarzdecker*
- Top 5.) *Neubau Volksschule Vergabe - Fenster*
- Top 6.) *Neubau Volksschule Vergabe - Portale*
- Top 7.) *Bauhof: Ankauf eines Kommunaltraktors*
- Top 8.) *Sondernutzungsvertrag – Firma ÖKOSOL*
- Top 9.) *LEADER-Region Weinviertel Donauraum – Regionalentwicklung 2021-2027*
- Top 10.) *Erhöhung Bauschuttgebühren*
- Top 11.) *Verordnung Abwasserbeseitigung – Erhöhung Kanaleinmündungsabgaben*
- Top 12.) *Verordnung Wasserversorgung – Erhöhung Anschlussabgaben und Bereitstellungsgebühr*
- Top 13.) *Kindergartentransport*
- Top 14.) *Richtlinie „Veräußerung von Gemeindeflächen“*
- Top 15.) *KG Würnitz: Kaufantrag Hainzl*
- Top 16.) *Subventionen*
- Top 17.) *Dringlichkeitsantrag ÖVP – Vertrag Fields - Fristerstreckung*
- Top 18.) *Bericht des Bürgermeisters und der Ausschussobmänner*

Verlauf der Sitzung

GR- SITZUNG TEIL A – WAHLEN

Neuwahl „Geschäftsführender Gemeinderat“ Nachbesetzung GR- Ausschüsse mit SPÖ – Mandatar

Für die Wahl wurde eine Wahlzelle aufgestellt, als Wahlhelfer fungieren Vizebürgermeister Alexander Raicher (ÖVP) und GR Philipp Aigner (FPÖ).

1.) 2Wahl eines „geschäftsführenden Gemeinderates“

Wahlvorschlag: SPÖ Peter SCHAGERL

Die Wahl erfolgt geheim mit Stimmzettel

abgegebene Stimmen:	23	
gültige Stimmen:	22	
ungültige Stimmen:	1	(Stimmzettel nicht ausgefüllt)
Peter Schagerl:	22	

Somit ist Peter Schagerl als neuer GfGR gewählt.

Auf Anfrage von Bürgermeister Mag. Norbert Hendler nimmt Herr Peter Schagerl die Wahl als neuer GfGR der SPÖ an.

Bürgermeister Mag. Norbert Hendler stellt den Antrag, die nächsten Wahlpunkte per Hand-zeichen abzustimmen.

Abstimmungsergebnis	23	Zustimmungen
	...	Gegenstimmen
	...	Stimmenhaltungen

2.) Nachbesetzung der GR- Ausschüsse

Wahlvorschlag der SPÖ:

a.) Schul- & Kindergartenausschuss:

Wahlvorschlag: SPÖ GfGR Peter SCHAGERL

Peter Schagerl: **23**

Somit ist Peter Schagerl als neues Mitglied in den Schul- u. Kindergartenausschuss gewählt.

Auf Anfrage von Bürgermeister Mag. Norbert Hendler nimmt Herr GfGR Peter Schagerl die Wahl an.

b.) Mittelschulausschuss:

Wahlvorschlag: SPÖ GfGR Peter SCHAGERL

Peter Schagerl: **23**

Somit ist GfGR Peter Schagerl in den Mittelschulausschuss gewählt.

Auf Anfrage von Bürgermeister Mag. Norbert Hendler nimmt Herr GfGR Peter Schagerl die Wahl an.

c.) Ausschuss für „Öffentliche Dienstleistungen“:

Wahlvorschlag: SPÖ Anton INFÜHR

Anton Inführ: **23**

Somit ist GR Anton Inführ als Mitglied in den Ausschuss für „Öffentliche Dienstleistungen“ gewählt.

Auf Anfrage von Bürgermeister Mag. Norbert Hendler nimmt Herr GR Anton Inführ die Wahl an.

GR – TEIL B**Top 1.) Genehmigung des letzten GR-Protokolls**

Wenn keine schriftlichen Einwände einlangen, gilt das Protokoll als genehmigt

Top 2.) Neubau Volksschule: Vergabe – Zimmerer

Für den Volksschulneubau mit Kleinsporthalle wurden vom Generalplaner Zimmererarbeiten ausgeschrieben. Von den angeschriebenen Firmen haben 4 Firmen ein Angebot gelegt. Nach der Angebotsöffnung und Überprüfung der Angebote ging die **Firma Sattler aus Rückersdorf** mit einer Angebotssumme von **€ 132.546,--** als Billigstbieter hervor.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die Firma Sattler – Rückersdorf mit den Arbeiten beauftragen.

Abstimmungsergebnis	23	Zustimmungen
	...	Gegenstimmen
	...	Stimmenhaltungen

Top 3.) Neubau Volksschule: Vergabe – Dachdecker

Für den Volksschulneubau mit Kleinsporthalle wurden vom Generalplaner Dachdeckerarbeiten ausgeschrieben. Von den angeschriebenen Firmen haben 3 Firmen ein Angebot gelegt. Nach der Angebotsöffnung und Überprüfung der Angebote ging die **Firma Riepl aus Aspang/Zhaya** mit einer Angebotssumme von **€ 53.364,60** als Billigstbieter hervor.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die Firma Riepl aus Aspang/Zhaya mit den Arbeiten beauftragen.

Abstimmungsergebnis	23	Zustimmungen
	...	Gegenstimmen
	...	Stimmenhaltungen

Top 4.) Neubau Volksschule: Vergabe – Spengler u. Schwarzdecker

Für den Volksschulneubau mit Kleinsporthalle wurden vom Generalplaner Spenglerarbeiten ausgeschrieben. Von den angeschriebenen Firmen haben 2 Firmen ein Angebot gelegt. Nach der Angebotsöffnung und Überprüfung der Angebote ging die **Firma Lenz aus Laa** mit einer Angebotssumme von **€ 238.582,38** als Billigstbieter hervor.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die Firma Lenz aus Laa mit den Arbeiten beauftragen.

Abstimmungsergebnis	23	Zustimmungen
	...	Gegenstimmen
	...	Stimmenhaltungen

Top 5.) **Neubau Volksschule: Vergabe – Fenster**

Für den Volksschulneubau mit Kleinsporthalle wurden vom Generalplaner Fenster ausgeschrieben. Von den angeschriebenen Firmen haben 4 Firmen ein Angebot gelegt. Nach der Angebotsöffnung und Überprüfung der Angebote ging die **Firma Böhm aus Heidenreichstein (Zweigniederlassung Rückersdorf)** mit einer Angebotssumme von **€ 228.489,59** als Billigstbieter hervor.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die Firma Böhm aus Heidenreichstein mit den Arbeiten beauftragen.

Abstimmungsergebnis	21	Zustimmungen
	...	Gegenstimmen
	2	Stimmenhaltungen <small>Fraktion 7-OBL</small>

Top 6.) **Neubau Volksschule: Vergabe – Portale**

Für den Volksschulneubau mit Kleinsporthalle wurden vom Generalplaner Portale ausgeschrieben. Von den angeschriebenen Firmen haben 5 Firmen ein Angebot gelegt. Nach der Angebotsöffnung und Überprüfung der Angebote ging die **Firma Böhm aus Heidenreichstein (Zweigniederlassung Rückersdorf)** mit einer Angebotssumme von **€ 296.296,44** als Billigstbieter hervor.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die Firma Böhm aus Heidenreichstein mit den Arbeiten beauftragen.

Abstimmungsergebnis	21	Zustimmungen
	...	Gegenstimmen
	2	Stimmenhaltungen <small>Fraktion 7-OBL</small>

Top 7.) **Bauhof: Ankauf eines Kommunaltraktors**

Für den Bauhof steht der Ankauf eines neuen Kommunaltraktors an. Derzeit verfügt die Gemeinde über einen Deutz-Agroton EZ 07/1999 und einen einen Steyr 4110 Multi EZ 11/2015.

Der Ausschuss für Finanzen- Wirtschaft- Digitalisierung und Jugend hat sich intensiv mit der Thematik beschäftigt und eine Auswertung der Angebote vorgenommen. Die Anforderungen an das Kommunalgerät sind neben dem Preis, Service und Qualität, Innenraum und Komfort, Arbeiten mit Frontlader und Schneepflug auch die wirtschaftliche Komponente.

Es wurden dazu Angebote für einen Steyr Multi 4110 Expert CVT (Steyr Center Nord Rückersdorf), einen Deutz 6120 TTV (Firma Penner Niederhollabrunn), John Deere 6100M (Raiffeisen Lagerhaus Ernstbrunn), Fendt Vario 311 S4 (ACA Center Tresdorf) sowie New Holland (Firma Roman Rückersdorf) eingeholt.

Nach Überprüfung der vorhandenen Angebote, nach den gesetzten Anforderungen, ergab sich ein punktemäßiger Gleichstand zwischen dem Steyr Expert CVT und dem Deutz 6120 TTV. In Anbetracht dessen, dass die Firma Steyr Center Nord seinen Sitz in Rückersdorf hat und das Fahrzeug alleine mit der Kommunalsteuer in 3 Jahren refinanziert ist, was bei der Firma Penner aus Niederhollabrunn die den Deutz angeboten hat nicht der Fall ist (da an unsere Gemeinde keine Kommunalsteuer entrichtet wird), ergeht folgender

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge dem Ankauf eines Steyr Expert CVT, sofern die Angebote der Firma Roman keine gravierenden Punkteverbesserungen ergeben, zustimmen.

Abstimmungsergebnis	23	Zustimmungen
	...	Gegenstimmen
	...	Stimmenhaltungen

Top 8.) **Sondernutzungsvertrag – Firma ÖKOSOL**

Sondernutzungsvertrag

abgeschlossen zwischen der

Marktgemeinde Harmannsdorf, Kirchengasse 5, 2111 Harmannsdorf

In der Folge kurz „Grundeigentümer“ genannt

und

Fa. Ökosol KG, Ferdinand Eder, 2133 Hagenberg 95

In der Folge kurz „Konsenswerber“ genannt

I. Allgemeines

Der Grundeigentümer gestattet dem Konsenswerber auf dessen Ansuchen vom 24. Juni 2020 die Verlegung eines Erdkabels 4x150mm² (alternativ 2x240mm²) von der best. EVN-Trafostation „Lerchenau“ KG Würnitz auf Gst.Nr. 1532 zur Landesstr. L 1106 Gst.Nr. 448, bzw. zum Gst.Nr. 428 der KG Hetzmannsdorf .

Betroffen sind die nachfolgenden Gemeindegrundstücke 1695, 1680, 1533, alle KG Würnitz und 483, 441, alle KG Hetzmannsdorf lt. beiliegendem Lageplan. Die verlegte Leitungslänge auf den angegebenen Grundstücken beträgt ca. 714 lfm. Die geplante Trasse des Erdkabels ergibt sich aus dem diesem Vertrag als Anlage./1 beigefügten Lageplan, der integrierender Bestandteil dieses Vertrags ist.

II. Technische Bestimmungen

Die Verlegetiefe des Erdkabels hat mindestens 80 cm zu betragen.

Aufbau gemäß EVN-Richtlinien: Erdkabel, Bettungssand, Erder wenn erforderlich, Kabelwarnband

Bei allfälligen Bohrungen ist die Mindestüberdeckung von 100 cm einzuhalten und ein Überschubrohr zu verwenden.

Vor Baubeginn sind durch den Konsenswerber alle vorhandenen Einbauten zu erheben und besteht die Verpflichtung, sich mit den Einbautenträgern abzustimmen.

Bei einem Abstand vom Künettenrand zu einem bestehenden Objekt von unter 1,0m ist vor Baubeginn vom Konsenswerber eine Beweissicherung zu veranlassen.

Die Künettenverfüllung im Bereich asphaltierter Flächen und Bankette hat lageweise mit geeignetem, verdichtungsfähigem Künettenfüllmaterial zu erfolgen. Es sind die gemäß ÖNORM B5016 geforderten Nachweise für die Verdichtung zu erbringen.

Die obere Verfüllung der Künette hat folgenden Aufbau:

30 cm Frostschuttschicht

10 cm mechanisch stabilisierte Tragschicht

10 cm Asphalt AC16 / Deck

Die Asphaltierung hat mit 20cm Übergriff je Künettenrand und Asphaltfugenband zu erfolgen. Auch in unbefestigten Feldwegen ist ein kompletter Materialtausch vorzusehen (Künettenverfüllung lageweise mit geeignetem, verdichtungsfähigem Künettenfüllmaterial). Die Oberfläche ist wieder an den Urzustand anzupassen.

Unmittelbar nach den Bauarbeiten ist das benutzte Gelände wieder ordnungsgemäß instand zu setzen.

Das verlegte Erdkabel ist koordinativ einzumessen. Bestandspläne sind dem Grundeigentümer 3-fach in Papierform und digital als dwg-Datei zu übergeben.

Sämtliche bauliche Herstellungen im Bereich der Gemeindestraße/Feldweg sind bis zu ihrem vollständigen Abschluss entsprechend den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung abzusichern.

Der Beginn der Arbeiten und die endgültige Wiederherstellung der Fahrbahn sind der Gemeinde bekanntzugeben.

III. Kosten und Entgelt

Der Konsenswerber hat alle Kosten zu tragen, die infolge Herstellung, Bestand, Änderung, Instandhaltung oder Beseitigung seiner Anlage entstehen.

Der Konsenswerber übernimmt die Haftung für alle unmittelbar oder mittelbar durch die Herstellung, den Bestand, die Änderung, Instandhaltung oder Beseitigung der Anlage herbeigeführten Schäden oder Rechtsfolgen.

Als Entgelt für die Einräumung der vertragsgegenständlichen Leitungsrechte sowie als Entschädigung für die Minderung des Verkehrswertes der dienenden Liegen-schaften vereinbaren die Vertragsparteien nachstehende, einmalige Abgeltung:

je lfm. EUR 8,00, Länge 714 lfm. = Gesamtbetrag EUR 5.712,-- (in Worten: Fünftausendsiebenhundertzwölf).

IV. Schlussbedingungen

Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht. Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht am Standort des Grundstückeigentümers.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag wurden nicht getroffen.

Dieser Vertrag bildet keinen Rechtstitel für die Ersitzung von Gemeindestraßengrund.

Die mit diesem Vertrag verbundenen Kosten und Gebühren hat zur Gänze der Konsenswerber zu tragen.

Genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates am:

Harmannsdorf, am

.....

Für den Konsenswerber:

....., am

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge den Sondernutzungsvertrag in vorgelegter Form beschließen.

Abstimmungsergebnis	21	Zustimmungen
	...	Gegenstimmen
	2	Stimmenhaltungen

Fraktion 7-OBL

Top 9.) **LEADER-Region Weinviertel Donauraum – Regionalentwicklung 2021-2027**

Im Rahmen der LEADER-Region Weinviertel-Donauraum soll ein Beschluss über die Teilnahme an der „Regionalentwicklung 2021-2027“ gefasst werden. (siehe Beilage)

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge der Teilnahme Regionalentwicklung 2021-2027 zustimmen.

Abstimmungsergebnis	21	Zustimmungen
	2	Gegenstimmen <small>Fraktion 7-OBL</small>
	...	Stimmenhaltungen

Top 10.) **Erhöhung Bauschuttgebühren**

Die Entsorgungskosten für Bauschutt sind in den letzten Jahren stark gestiegen und liegen derzeit bei rund € 62,30 / m³. Der Ausschuss für „öffentliche Dienstleistungen“ hat sich der Thematik angenommen und hat folgenden Vorschlag unterbreitet. Demnach soll künftig eine Maximalmenge von 1 m³ am Bauhof übernommen werden. Als Basis dient die Menge einer Scheibtruhe 0,1 m³ zum Preis von € 6,60.

Demnach müssen Bürger für die Abgabe von Bauschutt am Bauhof eine Entsorgungsgebühr von € 6,60 / Schiebetruhe und für die Maximalmenge € 66,-- /m³ bezahlen.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge dazu seine Zustimmung erteilen.

Abstimmungsergebnis	23	Zustimmungen
	...	Gegenstimmen
	...	Stimmenhaltungen

Top 11.) **Verordnung Abwasserbeseitigung – Erhöhung Einmündungsabgaben**

Auf Grund der Gebarungseinschau durch das Land NÖ und damit verbundenen Bericht vom 27.02.2019 hat der Ausschuss für „öffentliche Dienstleistungen“ über nachstehende Verordnung beraten. Es wird festgehalten, dass keine Kanalbenützungsgebühren verändert werden, lediglich die einmaligen Einmündungsabgaben für Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle und Regenwasserkanäle.

Betreff: Verordnung des Gemeinderates betreffend Kanalabgabenordnung

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde 2111 Harmannsdorf hat in seiner Sitzung am 28.07.2020 folgende

KANALABGABENORDNUNG

für die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen der Marktgemeinde Harmannsdorf beschlossen:

I. Kanalanlage Harmannsdorf Süd

Der **Geltungsbereich** für den **Schmutzwasserkanal** im Bereich **Harmannsdorf Süd** umfasst die Ortschaften:

Harmannsdorf–Rückersdorf, Kleinrötz, Mollmannsdorf, Obergänsersdorf und Seebarn

Der **Geltungsbereich** für den **Regenwasserkanal** im Bereich **Harmannsdorf Süd** umfasst die Ortschaften:

Harmannsdorf–Rückersdorf, Kleinrötz, Mollmannsdorf, Obergänsersdorf und Seebarn

§ 1

A. Einmündungsabgabe für den Anschluss an einen öffentlichen Schmutzwasserkanal

Der Einheitssatz für die Berechnung der **Kanaleinmündungsabgaben** für die Einmündung in den öffentlichen **Schmutzwasserkanal** wird gemäß § 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **EUR 15,20** festgesetzt.

Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 werden für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs.1) eine **Baukostensumme** von **EUR 16,527.947,67** und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von **Laufmeter 46.449** zugrunde gelegt.

B. Einmündungsabgabe für den Anschluss an einen öffentlichen Regenwasserkanal

Der Einheitssatz für die Berechnung der **Kanaleinmündungsabgaben** für die Einmündung in den öffentlichen **Regenwasserkanal** wird gemäß § 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **EUR 5,60** festgesetzt.

Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs.1) eine Baukostensumme von **EUR 6,477.332,79** und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanalnetzes von **Laufmeter 45.950** zugrunde gelegt.

§ 2

Ergänzungsabgaben

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

§ 3

Sonderabgaben

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 4

Vorauszahlungen

Gemäß § 3a des NÖ Kanalgesetzes 1977 sind Vorauszahlungen auf die gemäß § 2 zu entrichtende Kanaleinmündungsabgabe in der Höhe von **80 % v. H.**, der gemäß § 3 NÖ Kanalgesetz 1977 ermittelten Kanaleinmündungsabgabe zu erheben.

§ 5

Kanalbenützungsgebühren für den Schmutzwasserkanal

Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) wird für die Schmutzwasserentsorgung folgender Einheitssatz festgesetzt: **Schmutzwasserkanal EUR 2,33**

§ 6

Zahlungstermine

Die Kanalbenützungsgebühren sind im Vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils bis 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November bar an die Gemeindekasse oder auf das Konto der Gemeinde Harmannsdorf bei der Raiffeisenkasse Kreuzenstein **AT46 3243 8000 0240 0240** zu entrichten.

§ 7

Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Abgaben und Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hierfür aufgelegten Fragebogen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

§ 8

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 9

Schl u ß b e s t i m m u n g

Diese Kanalabgabenordnung tritt mit **1. Oktober 2020 in Kraft**.

Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden bzw. erfolgten, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

II. Kanalanlage Harmannsdorf Nord

Der **Geltungsbereich** für den **Schmutzwasserkanal** im Bereich **Harmannsdorf Nord** umfasst die Ortschaften:

Hetzmannsdorf und Würnitz

Der **Geltungsbereich** für den **Regenwasserkanal** im Bereich **Harmannsdorf Nord** umfasst die Ortschaften:

Hetzmannsdorf und Würnitz

Der **Geltungsbereich** für den **Mischwasserkanal** im Bereich **Harmannsdorf Nord** umfasst die Ortschaft: **Wurnitz**

§ 1

A. Einmündungsabgabe für den Anschluss an einen öffentlichen

S c h m u t z w a s s e r k a n a l

Der Einheitssatz für die Berechnung der **Kanaleinmündungsabgaben** für die Einmündung in den öffentlichen **Schmutzwasserkanal** wird gemäß § 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **EUR 15,20** festgesetzt.

Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 werden für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs.1) eine **Baukostensumme** von **EUR 2,247.422,28** und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von **Laufmeter 6.316** zugrunde gelegt.

B. Einmündungsabgabe für den Anschluss an einen öffentlichen

R e g e n w a s s e r k a n a l

Der Einheitssatz für die Berechnung der **Kanaleinmündungsabgaben** für die Einmündung in den öffentlichen **Regenwasserkanal** wird gemäß § 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **EUR 5,60** festgesetzt.

Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs.1) eine **Baukostensumme** von **EUR 889.970,21** und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanalnetzes von **Laufmeter 6.310** zu

C. Einmündungsabgabe für den Anschluss an einen öffentlichen

Mischwasserkanal **(gilt nur für die Ortschaft Würnitz)**

Der Einheitssatz für die Berechnung der **Kanaleinmündungsabgaben** für die Einmündung in den öffentlichen **Mischwasserkanal** wird gemäß § 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **EUR 20,00** festgesetzt.

Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 werden für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs.1) eine **Baukostensumme** von **EUR 5,255.926,--** und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanalnetzes von **Laufmeter 10.674** zugrunde gelegt.

§ 2

Ergänzungsabgaben

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

§ 3

Sonderabgaben

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 4

Vorauszahlungen

Gemäß § 3a des NÖ Kanalgesetzes 1977 sind Vorauszahlungen auf die gemäß § 2 zu entrichtende Kanaleinmündungsabgabe in der Höhe von **80 % v. H.**, der gemäß § 3 NÖ Kanalgesetz 1977 ermittelten Kanaleinmündungsabgabe zu erheben.

§ 5

Kanalbenützungsgebühren **für den**

Schmutzwasser- und Mischwasserkanal

Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) werden für die Schmutzwasser- und Mischwasserentsorgung folgende Einheitssätze

Schmutzwasserkanal	EUR 2,33
Mischwasserkanal	EUR 2,33

§ 6

Zahlungstermine

Die Kanalbenützungsgebühren sind im Vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils bis 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November bar an die Gemeindekasse oder auf das Konto der Marktgemeinde Harmannsdorf bei der Raiffeisenkasse Kreuzenstein **AT46 3243 8000 0240 0240** zu entrichten.

§ 7 Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Abgaben und Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hierfür aufgelegten Fragebogen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

§ 8 Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabensordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in jeweils geltender Fassung, zur Verrechnung.

§ 9 Schlußbestimmung

Diese Kanalabgabensordnung tritt mit **1. Oktober 2020 in Kraft**.

Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenutzungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden bzw. erfolgten, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:
Mag. Norbert Hendler

Angeschlagen am: 30.07.2020
Abgenommen am: 17.08.2020

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die Kanalabgabensordnung in vorgelegter Form beschließen.

Abstimmungsergebnis	21	Zustimmungen	
	...	Gegenstimmen	
	2	Stimmenhaltungen	Fraktion GRÜNE

Top 12.) **Verordnung Wasserversorgung – Erhöhung Anschlussabgaben und Bereitstellungsgebühr**

Auf Grund der Gebarungseinschau durch das Land NÖ und damit verbundenen Bericht vom 27.02.2019 hat der Ausschuss für „öffentliche Dienstleistungen“ über nachstehende Verordnung beraten. Es wird festgehalten, dass die Wassergebühren

nicht verändert werden. Die Änderung der Verordnung beinhaltet die Bereitstellungsgebühr sowie die einmalige Wasseranschlussabgabe – Ergänzungsabgabe.

WASSERABGABENORDNUNG

für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Marktgemeinde Harmannsdorf

§ 1

In der **Marktgemeinde Harmannsdorf** werden folgende **Wasserversorgungsabgaben** und **Wassergebühren** erhoben:

- a) **Wasseranschlussabgaben**
- b) **Ergänzungsabgaben**
- c) **Sonderabgaben**
- d) **Wasserbezugsgebühren**
- e) **Bereitstellungsgebühren**

§ 2

Wasseranschlussabgabe

- (1) Der **Einheitssatz** zur Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit **€ 7,56** festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine **Baukostensumme** von **€ 7.677.324,--** und eine **Gesamtlänge des Rohrnetzes** von **50.767,-- Laufmeter** zu Grunde gelegt.

§ 3

Ergänzungsabgabe

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

§ 4

Sonderabgabe

- (1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeit ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und die Gemeindewasserleitung aus diesem Grunde besonders ausgestaltet werden muss.
- (2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbau so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.
- (3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 5

Bereitstellungsgebühren

- (1) Der **Bereitstellungsbetrag** wird mit **€ 25,-- pro m³/h** festgesetzt.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m³/h) multipliziert mit einem Bereitstellungsbetrag.
- (3) Wasserzähler werden entsprechend ihrem maximal zulässigen Durchfluss (Überlastungsdurchfluss, Grenzbelastung, etc.) in Klassen eingeteilt und jeder Klasse wird eine Verrechnungsgröße zugeordnet.

Die Klassen und Verrechnungsgrößen werden folgendermaßen festgelegt:

Maximal zulässiger Durchfluss (m³/h)	Verrechnungsgröße (m³/h)
bis einschließlich 5	3
über 5 bis einschließlich 10	7
über 10 bis einschließlich 1	12
über 15 bis einschließlich 20	17
über 20 bis einschließlich 30	25
über 30 bis einschließlich 40	35
darüber jeweils 10er -Klassen	jeweiliger Mittelwert

Daher beträgt die **jährliche Bereitstellungsgebühr**:

Verrechnungsgröße in m³/h	Bereitstellungsbetrag In € pro m³/h	Bereitstellungsgebühr in € (Spalte 1mal Spalte 2 = Spalte 3)
3	€ 25,--	€ 75,--
7	€ 25,--	€ 175,--
17	€ 25,--	€ 425,--
63	€ 25,--	€ 1.575,--

§ 6

Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr

- (1) Die **Grundgebühr** gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für **1 m³ Wasser mit € 1,79** festgesetzt.

§ 7

Ablesezeitraum**Entrichtung der Wasserbezugsgebühr
und der Bereitstellungsgebühr**

- (1) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer **einmaligen Ablesung** im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.
Der **Ablesezeitraum** beträgt daher **zwölf Monate**.

Er beginnt am **1. Oktober** und endet mit **30. September**.

- (2) Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr **werden vier Teilzahlungszeiträume** wie folgt festgelegt:

1. von 1. Oktober bis 31. Dezember
2. von 1. Jänner bis 31. März
3. von 1. April bis 30. Juni
4. von 1. Juli bis 30. September

Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die Teilzahlungszeiträume zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15. November, 15. Februar, 15. Mai, und 15. August fällig. Die **Abrechnung** der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr erfolgt im **1. Teilzahlungsraum** jeden Kalenderjahres und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungsräume neu festgesetzt.

- (3) Die jährliche Bereitstellungsgebühr ist in gleichen Teilbeträgen gleichzeitig mit den Teilzahlungen für die Wasserbezugsgebühr zu entrichten.

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuer-gesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit

1. Oktober 2020 in Kraft.

Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

Mag. Norbert Hendler

geschlagen am: 29.07.2020

abgenommen am: 14.08.2020

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die Wasserabgabenordnung in vorgelegter Form beschließen.

Abstimmungsergebnis	22	Zustimmungen	
	...	Gegenstimmen	
	1	Stimmenhaltungen	GR Hofbauer Eva

Top 13.) **Kindergartentransport**

Auf Grund der Gebarungseinschau durch das Land NÖ und damit verbundenen Bericht vom 27.02.2019 hat sich der „Schul- & Kindergartenausschuss“ der Thematik

angenommen: GR Anton Inführ berichtet über die Anzahl der Fahrkinder ab September und darüber das Mollmannsdorf eventuell zwei Mal angefahren werden muss. Mehrere Varianten standen, bzw. stehen noch im Raum, jedoch ist die Situation derzeit wegen COVID 19 nicht abschätzbar. Neben der jetzigen Variante mit der Firma Moser (ca. € 104,--/Tag), wird auch mit IST-Mobil verhandelt

Der Schul- u. Kindergartenausschuss schlägt vor, die Monatsbeiträge von € 20,-- **auf € 24,--** für die Hin- und Rückfahrt und von € 12,-- **auf € 14,--** für die einfache Fahrt anzuheben.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die vom Schul- u. KIGA-Ausschuss vorgelegte Erhöhung der Beiträge beschließen

Abstimmungsergebnis	23	Zustimmungen
	...	Gegenstimmen
	...	Stimmenhaltungen

Top 14.) **Richtlinie „Veräußerung von Gemeindeflächen“**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Harmannsdorf hat in seiner Sitzung am 28.07.2020 die **Richtlinie „Veräußerung von Gemeindeflächen“** Hinsichtlich der §35 Z 1 NÖ Gemeindeordnung 1973 beschlossen.

§1

Zweck der Richtlinie

(1) Diese Richtlinie dient zur geregelten Veräußerung von Gemeindeflächen.

§2

Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieser Richtlinie gelten nachfolgende Begriffsbestimmungen

1. Bauzwang:

Innerhalb von 5 Jahren nach Erwerb der Fläche muss ein Bauvorhaben für ein Hauptgebäude bewilligt und begonnen werden. Dies gilt lediglich für die Schaffung von neuen Bauplätzen ohne ein bereits bewilligtes Hauptgebäude. Sollte diese Vorgabe nicht erfüllt werden gelangt ein Weiterveräußerungsrecht sowie ein Wiederkaufsrecht zugunsten der vormals verkaufenden Partei (Marktgemeinde Harmannsdorf) zur Anwendung.

§3

Geltungsbereich der Richtlinie

(1) Diese Richtlinie gilt nur im Gebiet der Marktgemeinde Harmannsdorf.

(2) Diese Richtlinie gilt ausschließlich für Ergänzungen zu bestehenden Flächen im Eigenbesitz der Käuferin oder des Käufers.

(3) Diese Richtlinie gilt nicht für den Erwerb von

1. Flächen mit den Widmungen „BW“ und „BA“ in jeder Ausprägung (z.B.: BW-2WE) über 500m² von der Marktgemeinde Harmannsdorf – sinngemäß Bauplätze.
2. Landwirtschaftliche Flächen bzw. Ackerflächen im Besitz der Marktgemeinde Harmannsdorf.

(4) Bei Vorliegen eines schriftlichen und gültigen Angebots von der Marktgemeinde Harmannsdorf für den Erwerb einer Fläche, welches vor Inkrafttreten der Richtlinie vereinbart wurde, kommt diese Richtlinie nicht zur Anwendung.

§4

Flächen mit bis zu 80m² im Bauland und Kellergassen

(1) Flächen mit bis 80m² im Bauland inkl. Flächen im Grünland mit einer Kellergassenwidmung (Gke) können mit dem gültigen Einheitssatz laut §8 und einem Beschluss des Gemeinderats von der Gemeinde erworben werden.

(2) Der Absatz 1 kommt für nachfolgend angeführte Sachverhalte zur Anwendung

1. Bewilligte Zufahrten
2. Böschungen
3. Grenzbereinigungen
4. Flächen rund um bestehende Keller
5. Ähnliche nicht angeführte Anwendungsfälle mit entsprechender Sachverhaltsdarstellung und Begründung

(3) Der Absatz 1 kommt für nachfolgend angeführte Sachverhalte nicht zur Anwendung

1. Flächenzusammenlegungen für Bauvorhaben. In einem solchen Fall kommt der §6 (Flächen über 80m² im Bauland) zur Anwendung.

§5

Flächen mit bis zu 80m² im Grünland

(1) Flächen mit bis 80m² im Grünland können zu einem Grünlandpreis (siehe §8 – Einheitssätze) und einem Beschluss des Gemeinderats von der Gemeinde erworben werden.

(2) Der Absatz 1 kommt für nachfolgend angeführte Sachverhalte nicht zur Anwendung

1. Im Falle einer Widmung zu Bauland innerhalb eines Zeitraums von 10 Jahren ab Errichtung des Kaufvertrages ist der Differenzbetrag zum dann gültigen entsprechenden Einheitssatz dieser Richtlinie nachzuzahlen.

§6

Flächen über 80m² im Bauland

(1) Flächen über 80m² im Bauland und Flächen im Sinne des §3 Abs. 1 Z 1 können zu einem in der Richtlinie festgelegten Einheitssatz ggf. in Abstimmung mit etwaigen anderen Käuferinnen und Käufer (siehe §8 – Einheitssätze) und einem Beschluss des Gemeinderats von der Gemeinde erworben werden.

(2) Die Teilfläche muss für Bauvorhaben zur bestehenden Fläche der Käuferin oder des Käufers ergänzt werden, damit diese Fläche für die Ausführung eines bewilligungsfähigen Bauvorhabens genutzt werden kann.

(3) Wenn eine solche Fläche zur Schaffung eines neuen Bauplatzes führt ist der Käuferin oder dem Käufer im Sinne dieser Richtlinie ein Bauzwang (siehe §2 – Begriffsbestimmungen) vorzuschreiben.

§7

Flächen über 80m² im Grünland

(1) Flächen über 80m² im Grünland können zu einem Grünlandpreis (siehe §8 – Einheitssätze) und einem Beschluss des Gemeinderats von der Gemeinde erworben werden.

(2) Der Absatz 1 kommt für nachfolgend angeführte Sachverhalte nicht zur Anwendung

1. Im Falle einer Widmung zu Bauland innerhalb eines Zeitraums von 10 Jahren ab Errichtung des Kaufvertrages ist der Differenzbetrag zum dann gültigen entsprechenden Einheitssatz dieser Richtlinie nachzuzahlen.

§8

Einheitssätze

(1) Bei einer Veräußerung kommen folgende Einheitssätze pro Quadratmeter (m²) zur Anwendung

1. Flächen mit bis zu 80m² im Bauland im Sinne des §3: **25 Euro** (in Worten: fünfundzwanzig)
2. Flächen mit über 80m² im Bauland im Sinne des §5: **180 Euro** (in Worten: hundertachtzig)
3. Flächen im Grünland im Sinne von §§4 und 6: **8 Euro** (in Worten: acht)

(2) Die Preise sind alle drei Jahre neu zu evaluieren und die Richtlinie ist durch den Gemeinderat per Beschluss entsprechend zu aktualisieren, um eine Wertsicherung der Einheitssätze zu gewährleisten. Als Grundlage hierfür ist der Indexrechner der Statistik Austria heranzuziehen.

§9

Sonstige Bestimmungen

(1) Zu jeder Veräußerung von Gemeindeeigentum ist ein entsprechender Kaufvertrag zu errichten, welcher von beiden Parteien unterzeichnet werden muss. Die Erstellung eines Kaufvertrags ist von der erwerbenden Partei zu beauftragen und die anfallenden Kosten zu begleichen.

(2) Vermessungstätigkeiten im Falle einer Veräußerung von Gemeindeeigentum jeder Art sind von der erwerbenden Partei zu beauftragen und die anfallenden Kosten zu begleichen.

(3) Bestehende und bewilligte Zufahrten zu benachbarten Grundstücken sind trotz des Erwerbs einer Fläche gültig.

(4) Zu Anlagen im öffentlichen Interesse, welche durch das Grundstück verlaufen, wie beispielweise Verrohrungen, ist der Marktgemeinde Harmannsdorf sowie durch die Marktgemeinde Harmannsdorf beauftragten Unternehmen und Personen, weiterhin Zugang zu gewähren. Eine solche Dienstbarkeit (Servitut) im Sinne der §§ 472 ff. ABGB

ist im Kaufvertrag festzuhalten.

(5) Bei Flächen, welche verschiedene Charakteristika im Sinne der §§ 4, 5, 6 und 7 aufweisen, werden die jeweiligen Teilflächen mit den jeweils entsprechenden Einheitssätzen verrechnet.

(6) Die erwerbende Partei sorgt dafür, dass der Inhalt des Kaufvertrags verbindlich auch auf etwaige Rechtsnachfolger als Eigentümerin oder Eigentümer übertragen wird.

§10

Gültigkeit der Richtlinie

(1) Diese Richtlinie tritt mit 01. September 2020 in Kraft und ist bis auf Widerruf durch den Gemeinderat gültig.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die vom Wirtschaftsausschuss vorgelegten Preise beschließen.

Abstimmungsergebnis	23	Zustimmungen
	...	Gegenstimmen
	...	Stimmenhaltungen

Top 15.) **KG Würnitz: Kaufantrag Hainzl**

Mit Schreiben vom 28.05.2020 hat die Familie Hainzl aus 2112 Würnitz – Schlossgasse 4, einen Kaufantrag, für das Grundstück Nr. 2/2, Einlagezahl: 789, Katastralgemeinde: Würnitz, gestellt. Auf Basis der unter TOP 14 beschlossenen Richtlinien wird an die Familie Hainzl nachstehendes Kaufangebot gelegt:

Betreff: Kaufangebot einer Teilfläche eines Grundstücks in Würnitz
(Grundstücksnummer: 2/2, Einlagezahl: 789, Katastralgemeinde: Würnitz)

Sehr geehrte Frau Hainzl, Sehr geehrter Herr Hainzl,

bezugnehmend auf Ihr Kaufsuchen einer Teilfläche des Grundstücks Grundstücksnummer „2/2“, der Einlagezahl „789“ in der Katastralgemeinde Würnitz vom 28.05.2020 können wir Ihnen seitens der Marktgemeinde Harmannsdorf nachfolgend angeführtes Kaufangebot anbieten.

Für die Veräußerung von Gemeindeflächen wurde eine Richtlinie erstellt. Diese würde bei der von Ihnen gewünschten Fläche folgendes Kaufangebot ergeben:

- Die Teilflächen mit einer Gesamtgröße von ca. 319m² können Sie für **€ 29.556,--** erwerben¹
 - Teilfläche von 157m² mit der möglichen Widmung „BW-2WE“: 180€/m² – **€ 28.260,--**

- Teilfläche von 162m² mit der möglichen Widmung „Gfrei-TI“: 8€/m² –€ 1.296,--
- Die Teilfläche muss für das geplante Bauvorhaben zur bestehenden Fläche ergänzt werden, damit dieses für die Ausführung eines bewilligten Bauvorhabens genutzt werden kann
- Zu dem am Grundstück existierenden Ablauf des Waldteichs ist der Marktgemeinde Harmannsdorf sowie durch die Marktgemeinde Harmannsdorf beauftragten Unternehmen und Personen, weiterhin Zugang (Dienstbarkeit bzw. Servitut) zu gewähren
- Wenn ein neuer Bauplatz geschaffen wird, kommt ein Bauzwang im Sinne der Richtlinie „Veräußerung von Gemeindeflächen“ zur Anwendung
- Aufgrund der Umwidmung zu „BW-2WE“ kommt der Bauzwang im Sinne der Richtlinie „Veräußerung von Gemeindeflächen“ zur Anwendung
Darüber hinaus kann Ihnen eine neue Zufahrt vom Parkplatz des Waldteiches nicht bewilligt werden, da der Parkplatz des Waldteiches nicht die erforderliche Widmung für die Schaffung einer Zufahrt aufweist.

¹ Anmerkung: Die Aufteilung der Fläche in die zwei Widmungsklassen stellen eine grafische Berechnung aufgrund einer Plandarstellung des Raumplaners dar. 100%ige Gewissheit über die exakten Flächenausmaße kann nur ein Vermessungsunternehmen treffen. Die Werte des Vermessers kommen dann zur Verrechnung in den Kaufvertrag.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat das Kaufangebot für die Familie Hainzl aus Würnitz beschließen.

Abstimmungsergebnis	23	Zustimmungen
	...	Gegenstimmen
	...	Stimmenhaltungen

Top 16.) **Subventionen**

a.) Kameradschaftsbund Würnitz

Subventionsansuchen vom 15.06.2020: Jahresförderung € 400,--

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge der Subvention an den Kameradschaftsbund Würnitz zustimmen.

Abstimmungsergebnis	23	Zustimmungen
	...	Gegenstimmen
	...	Stimmenhaltungen

b.) FF - Rückersdorf

Subventionsansuchen vom 19.07.2020

Die FF – Rückersdorf beabsichtigt die Anschaffung von neuen Schutzjacken. Die bestehenden sind bereits zum Teil über 20 Jahre alt und entsprechen nicht mehr

den sicherheitstechnischen Erfordernissen. Im Jahr 2020 sollen vorerst für die 36 Atemschutzträgern die Jacken angekauft werden, im Jahr 2021 dann für die restliche Mannschaft 38 Jacken.

Bei einer Subvention in der Höhe von 50% des Anschaffungswertes für Ausrüstungsgegenstände würde demnach

für 2020 eine Förderung von € 12.177,-- und

für 2021 eine Förderung von € 6.750,-- anfallen.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat Möge der Subvention an die FF- Würnitz für 2020 u. 2021 zustimmen.

Abstimmungsergebnis	23	Zustimmungen
	...	Gegenstimmen
	...	Stimmenhaltungen

Top 17.) **Dringlichkeitsantrag**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Harmannsdorf hat in seiner Sitzung am 23.Juni 2020 unter TOP 4 einen einmaligen Solidaritätsbeitrag an Herrn Prof. Fields beschlossen. Voraussetzung dafür ist die vertraglich Festgehaltene Schlüssel – Hausübergabe mit 31.07.2020. Herr Fields ersucht auf Grund einer unaufschiebbaren Operation um Fristverlängerung bis 31.08.2020.

Antrag des Vizebürgermeisters:

Der Gemeinderat möge der Fristerstreckung zustimmen.

Abstimmungsergebnis	18	Zustimmungen	
	5	Gegenstimmen	Fraktion SPÖ
	...	Stimmenhaltungen	

Top 18.) **Bericht des Bürgermeisters und der Ausschussobmänner**

Bürgermeister Mag. Norbert Hendler bedankt sich bei den Gemeinderätinnen und Gemeinderäten, dass sie trotz des ungewöhnlichen Datums, Zeit für die Sitzung hatten. Die nächsten Berichte gib es in der Sitzung im September.

GfGR Ing. Roman Kamleitner berichtet, dass beim Lagerhaus in Rückersdorf eine E-Tankstelle errichtet wird und diese mit 30% gefördert wird.

Am 17.09. findet in Purgstall ein Vortrag über PV-Anlagen, E-Autos usw. wer Interesse daran hat, kann gerne mit Ing. Kamleitner mitfahren.

Gespräche mit der EMU finden in Kürze statt wo auch Bürgerbeteiligungen für PV-Anlagen ein Thema sein werden.

GfGR Martin Eichberger nächste Berichte im September

GR Anton Inführ: Bei den Kindergärten in Würnitz und Obergänsersdorf gibt es An-

fragen, ob man bei den Türen einen Sicht- u. Wärmeschutz anbringen kann. Im Kindergarten Rückersdorf wurde die Markise bei der Sandkiste installiert, eine Elektroinstallation zum Aus- und Einfahren gehört noch gemacht.

GfGR Mag. Karl WENY berichtet über die am 13.07.2020 fand die konstituierende Sitzung des Abfallwirtschaftsverband Korneuburg statt. Obmann ist der Bisamberger Bürgermeister Mag. Günther Trettenhahn, Stellvertreterin ist die Leobendorfer Bürgermeisterin Magdalena Batoha.

Korneuburg, Stockerau, Leitzersdorf, Gerasdorf u. Langenzersdorf sind nicht Mitglied beim AWW- Korneuburg, die Gründe dafür sind unterschiedlichster Natur.

GfGR Ing. Jan Salbrechter nächste Bericht im September

Vizebürgermeister Alexander Raicher berichtet vom Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft, Digitalisierung und Jugend

Am Donnerstag, den 16. Juli 2020 fand bereits die zweite Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft, Digitalisierung und Jugend im Wintergarten der NÖ Mittelschule statt.

WIRTSCHAFT

Die wirtschaftlichen Themen „Ankauf eines Gemeinde- bzw. Kommunaltraktors“, „Subvention FF Harmannsdorf-Rückersdorf für die Anschaffung von Einsatzjacken und -hosen“, „Richtlinie: Veräußerung von Gemeindeflächen“ und „Kaufangebot einer Gemeindefläche für die Fam. Hainzl“ wurden bereits in der heutigen Sitzung des Gemeinderats behandelt.

Darüber hinaus wurde über die Anschaffung einer Geschwindigkeitsmessung bzw. -anzeige für die Manhartsbrunner Straße von Manhartsbrunn kommend nach der Ortseinfahrt Seebarn gesprochen. Der Bedarf wurde mir von OV Hubert Krause in einem konstruktiven Gespräch signalisiert. Bis zur nächsten Sitzung soll erhoben werden, wo aktuell Geschwindigkeitsanzeigen im Gemeindegebiet stehen und weiter positioniert werden sollen.

FINANZEN

Evaluierung der Finanzen

Evaluierung der COVID-19-Pandemie hinsichtlich der Finanzen der Gemeinde erfolgt laufend durch die Verwaltung.

Ertragsanteile abzüglich aller sonstigen Beiträge	
Monat	Betrag 2020 (Differenz zu 2019)
Mai	50.129,56€ (-41.350,19€)
Juni	1.705,11€ (-68.510,83€)
Juli	186.925,58€ ¹ (-41.082,27€)
	238.760,25€ (-150.943,52€)

¹ Die Ertragsanteile von Juli 2020 inkludieren bereits eine finanzielle Hilfe für die Sozialhilfeumlage vom Land Niederösterreich in der Höhe von 43.505,23€, wie im Punkt 10.2. erwähnt. Bei Nichtvorhandensein dieser finanziellen Hilfe durch das Land Niederösterreich würden sich die Ertragsanteile abzüglich aller Beiträge im Juli auf 143.420,35€ belaufen. Dies wären dann um 84.587,50€ weniger als im Vergleich zum Vorjahr desselben Zeitpunkts.

Übersicht Kommunalsteuer	
Monat	Betrag 2020 (Differenz zu 2019)
März	51.524,77€ (1.001,33€)
April	45.128,49€ (-2.514,22€)
Mai	56.601,18€ (12.815,38€)
	153.254,44€ (11.302,49€)

Die Situation wird weiterhin regelmäßig evaluiert und beobachtet. Vom Kalenderjahr 2019 gibt es auch noch einen Überschuss.

Gemeindepaket der Bundesregierung

Das Gemeindepaket seitens der Bundesregierung beinhaltet für die Marktgemeinde Harmannsdorf Förderungen mit 50% für einen Betrag in der Höhe 419.757,01€. Dieser Förderungsbetrag ist für diverse Projekte und Vorhaben, um die Wirtschaft anzukurbeln. Um diesen Betrag seitens der Gemeinde voll ausschöpfen zu können, müssen 419.757,01€ investiert werden. Ein Teil der Förderungen muss für Umweltprojekte, wie beispielweise für die Schaffung von Photovoltaikanlagen oder Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED verwendet werden.

Aktuell informiert sich die Gemeinde, ob ein Teil des Gemeindepakets der Bundesregierung für die Schaffung der Kleinsporthalle im Zuge des Volksschulzubaus verwendet werden. Amtsleiter Günter Hartl steht hierfür mit den zuständigen Personen regelmäßig in Kontakt.

Unterstützung bei den Sozialhilfeumlagen

Die Gemeinde bekommt eine Unterstützung für die Sozialhilfeumlage. Diese setzt sich wie folgt zusammen:

- Juli: ca. 43.500,00€
- August: ca. 23.800,00€

Anmerkung: Die Sozialhilfeumlage wird direkt von den zugewiesenen Ertragsanteilen durch das Land Niederösterreich abgezogen oder in diesem Fall hinzugefügt bzw. ergänzt.

Genehmigung der angesuchten Bedarfszuweisungen

Seitens des Landes Niederösterreich wurden alle von Amtsleiter Günter Hartl angesuchten Bedarfszuweisungen zu einem Teil genehmigt. Hierbei handelt es sich um die nachfolgend angeführten Bedarfszuweisungen:

- Straßen- und Brückenbau: 150.000,00€
- Wirtschafts- und Bauhofeinrichtung: 40.000,00€ (hierfür wurde um Bedarfszuweisungen in der Höhe von 90.000,00€ angesucht. Die restlichen 50.000,00€

werden erst im Dezember bei Bestehen des angesuchten Bedarfs der Gemeinde genehmigt und durch das Land Niederösterreich ausbezahlt.)

- Güterwegeerhaltung: 4.900,00€

Im Allgemeinen erfolgt die Auszahlung durch das Land Niederösterreich nach Maßgabe der vorhandenen finanziellen Mittel.

DIGITALISIERUNG

Ausbau des Glasfasernetzes

Aktuell werden hinsichtlich des Ausbaus des Glasfasernetzes in der Gemeinde Gespräche mit Landesinstitutionen und Dienstleistern geführt. Am Montag, den 22.06.2020 fand ein Termin bei der NÖGIG (Niederösterreichische Glasfaserinfrastruktur GmbH) in St. Pölten statt. Bei diesem Termin hat es sich um ein kostenloses Erstgespräch für den Ausbau des Glasfasernetzes mit der NÖGIG in unserer Gemeinde gehandelt. An diesem Termin haben seitens der Gemeinde Herr VBgm. GfGR Alexander Raicher und Herr DI (FH) Gerald Zott teilgenommen.

Ziel der NÖGIG ist es, bis 2030 eine flächendeckende Versorgung mit Glasfaser in Niederösterreich umzusetzen.

Für unsere Gemeinde gibt es zwei verschiedene Ausbaugebiete:

- Ausbaugebiet 1: Rückersdorf, Seebarn, Kleinrötz, Obergänserndorf und Mollmannsdorf
- Ausbaugebiet 2: Würnitz und Hetzmannsdorf gehören zum Gebiet der Gemeinde Großrußbach in diesem Zusammenhang

Ein aktueller Gesamtausbau mit der NÖGIG würde aktuell ca. 6 Millionen Euro kosten. Aufgrund der laut des Breitbandatlas aktuellen Versorgung ist ein zeitnahe Vollausbau seitens der NÖGIG in unserer Gemeinde nicht realistisch.

Um eine mögliche schnellere Kooperation mit der NÖGIG zu erreichen, müsste man nachfolgende Tätigkeiten umsetzen:

- Meldung von Straßenbauprojekten, wo Leerverrohrungen für Glasfaser verlegt wurden
 - Dies reduziert die aktuellen Gesamtkosten für den Glasfaserausbau. Diese Kosten befinden sich aktuell über 5 Millionen Euro.
- Min. 40% aller Haushalte müssten am Ausbau durch die NÖGIG mitmachen
 - Hierbei würden sich die Bürgerinnen und Bürger verpflichten, 24 Monate lang einen Tarif in der Höhe von etwa 40€ pro Monat von bestimmten Anbietern (8 Anbieter stehen hierbei zur Auswahl) zu nehmen. Nach den 24 Monaten kann man zu jedem verfügbaren Anbieter und Tarif wechseln.
 - Im Aktionszeitraum müsste jeder teilnehmende Haushalt für die Schaffung eines Glasfaseranschlusses zur Grundstücksgrenze 300€ bezahlen.
 - Außerhalb des Aktionszeitraums kostet dies 600€. Dies wäre zum Beispiel für Haushalte, welche erst zu einem späteren Zeitpunkt bei dem Vorhaben mitmachen.
 - Ab der Grundstücksgrenze wird seitens NÖGIG das Material zum Verlegen des Glasfaserkabels zur Verfügung gestellt, muss aber selbst verlegt werden oder verlegt werden lassen.

Im Allgemeinen war der Termin sehr interessant und hat auch einen guten Überblick über die IST-Situation und der Strategie vom Bund und Land hinsichtlich des Ausbaus

von Glasfaser gegeben. Eine zeitnahe Kooperation mit der NÖGIG scheint aus aktueller Sicht allerdings nicht sinnvoll, da wir in einem Großteil der Gemeinde eine ausreichende Internetversorgung haben und deshalb erst zu einem späteren Zeitpunkt bei der landesweiten Umsetzung berücksichtigt werden. Darüber hinaus werden vermutlich keine 40% aller Haushalte an einer möglichen NÖGIG- Aktion teilnehmen, zumal die Katastralgemeinde mit der schlechtesten Internetversorgung, Hetzmannsdorf, im Ausbaugebiet der Gemeinde Großrußbach liegt und 40€ monatlich Tarifgebühren recht hoch sind. Es wurde uns auch erklärt, was die Ziele der NÖGIG sind und wie das Unternehmen organisiert ist.

Die aktuelle Breitbandversorgungssituation kann auf der Webseite <https://breitbandatlas.info/> eingesehen werden. Über die Funktion „Ausbaugebiete BBA2020“ kann eingesehen werden, welcher Anbieter allfällige Ausschreibungen vom Bund in bestimmten Regionen gewonnen hat.

Die Fördergebiete vom Programm „BBA – Breitband Austria“ in unserer Gemeinde hat allesamt das Unternehmen „A1 Telekom Austria AG“ gewonnen.

In nächster Zeit soll Kontakt mit dem Breitbandkoordinator von der A1 Telekom Austria aufgenommen und nachgefragt werden, was die Strategie von A1 hinsichtlich des Ausbaus von Glasfaser in deren gewonnenen Ausschreibengebiete in unserer Gemeinde ist. Es ist auch zu hinterfragen, mit welcher Technologie A1 das Fördergebiet in Zukunft versorgen möchte.

Darüber hinaus werden auch weitere mögliche Varianten evaluiert und unverbindliche Angebote eingeholt. Es werden auch Gespräche mit anderen Anbietern geführt.

Dieses Thema wird auch in den weiteren Ausschusssitzungen behandelt.

Duale Zustellung

In der letzten Woche erschienen Gemeindezeitung lag ein Anmeldeformular für die duale Zustellung bei. Sofern man sich mit einer E-Mail-Adresse bei der dualen Zustellung registriert, werden in Zukunft die Quartalsvorschreibung per E-Mail an die angegebene E-Mail-Adresse versendet. Nach der Registrierung durch Retournieren des Anmeldeformulars erhält man die Anleitung per E-Mail zugestellt.

Der für Bürgerinnen und Bürger kostenlose Service an stellt die quartalsweisen Abgabevorschreibungen per E-Mail über den Service „BriefButler“ bzw. der dualen Zustellung zu. Hierfür erhält man einen Link, bei welchen das Dokument hinterlegt wird und innerhalb von 7 Tagen abgeholt werden kann. Wird das Dokument innerhalb dieser Frist nicht abgeholt, erfolgt eine Zustellung auf herkömmlichem Weg, damit jedenfalls eine Zustellung garantiert ist.

Vorteile der dualen Zustellung für die Gemeinde:

- Kostenersparnis (keine Druck- und Portokosten)
- Umweltfreundlicher und nachhaltiger als die klassische Zustellung

In Kombination mit einer Einzugsermächtigung schreiten die Bürgerinnen und Bürger sorgenfrei durch das Jahr. Vorteile der dualen Zustellung und einer Einzugsermächtigung für die Gemeindebürgerinnen und -bürger:

- Zahlung erfolgt genau am Fälligkeitstag – Nutzung der vollen Zahlungsfrist
- Zahlung kann nicht vergessen werden – daher keine Säumniszuschläge und Mahngebühren
- Bequemer
- Zeit- und Kostenersparnis

Die Formulare für die Registrierung zur dualen Zustellung und für die Einrichtung einer Einzugsermächtigung stehen auch auf der Webseite der Marktgemeinde Harmannsdorf zum Download zur Verfügung.

Großer Dank für die Umsetzung der dualen Zustellung in unserer Gemeinde ist dem Gemeindebediensteten Herrn DI (FH) Gerald Zott auszusprechen.

Darstellung der Flächenwidmungen im NÖ Atlas

Es wurde beim Support vom NÖ Atlas nachgefragt, was seitens der Gemeinde alles für die Hinterlegung der Flächenwidmungen als eigene Karte benötigt wird und ob dies mit Kosten für die Gemeinde verbunden ist. Bezüglich dieses Themas bin ich schon in Abstimmung mit der zuständigen Abteilung im Land Niederösterreich (Abteilung Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten – RU7).

JUGEND

In Mollmannsdorf organisiert sich gerade die Jugend als gemeinnütziger Verein neu. Noch im Sommer oder spätestens im Herbst soll es zur offiziellen Vereinsgründung kommen. Nach der Gründung des Vereins soll dieser subventioniert werden, um eine Adaptierung und Sanierung des Jugendraums in Mollmannsdorf (Obergeschoß des „Heindl Hauses“) zu ermöglichen.

Die nächste Ausschusssitzung ist für Anfang September 2020 geplant.

Nächste GR – Sitzung voraussichtlich am 29. September 2020 im Pfarrhof Obergänsersdorf

Da keine weiteren Wortmeldungen mehr anliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 21.45 Uhr

Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am 29.09.2020
genehmigt --- abgeändert --- nicht genehmigt.

.....
Bürgermeister

.....
Schriftführer

.....
Vizebürgermeister

.....
Gf. Gemeinderat ÖVP

.....
Gf. Gemeinderat SPÖ

.....
Gf. Gemeinderat FPÖ

.....
Gemeinderat 7-OBL

.....
Gemeinderat GRÜNE